

Teilrevision des Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Reute AR

vom 08. September 2005

Art. 5 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- a. die Festlegung der Bestattungszeit;
- b. den Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen;
- c. die Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
- d. die Führung des Gräberverzeichnisses;
- e. die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung
- f. die Bewilligung zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung;
- g. die Erteilung von Ausnahmewilligung;

Art. 15 Abs. 1 Bestattungsarten

Feuerbestattungen

- a. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in:
 - Urnenreihengräbern (max. 3 Urnen)
 - Familienurnengräbern (max. 6 Urnen)
 - Gemeinschaftsurnengräbern (max. 6 Urnen)
 - Erdbestattungsgräbern (max. 2 Urnen nachträglich)
 - **Oeffentliches Gemeinschaftsgrab (spezielle Urnen)**
- b. Für Familiengräber sind nur Urnen gestattet.
- c. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für Familiengräber auch Erdbestattungen zulassen.

Art. 16 Abs. 2 bis (neu) Bestattungskosten

Für das öffentliche Gemeinschaftsgrab wird ein einmaliger Betrag verrechnet.

Art. 18 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in

- a. Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
- b. Erdbestattungs- und Urnenfelder für Kinder bis 10 Jahren
- c. Urnenfelder
- d. **Oeffentliches Gemeinschaftsgrab**

Art. 20 Grabkreuz

Bis zum Setzen des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz oder bei Urnengräbern eine Tafel mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr. **Beim Gemeinschaftsgrab wird die Tafel nach längstens 6 Monaten wieder entfernt.**

Art. 21 Abs. 2 bis (neu) Grabmäler und Grabausstattungen

Beim öffentlichen Gemeinschaftsgrab steht ein Beschriftungsstein zur Verfügung. Die einheitliche Beschriftung wird gegen Verrechnung durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

Art. 23 Abs. 4 (neu) Grabbepflanzung

Die Bepflanzung des öffentlichen Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

Art. 25 Abs. 2 bis (neu) Grabesruhe

Die Grabesruhe im öffentlichen Gemeinschaftsgrab dauert 10 Jahre, ab dem letzten Eintrag auf dem Beschriftungsstein.

Art. 26 Abs. 2 bis (neu) Ablauf der Grabesruhe

Der Beschriftungsstein wird 10 Jahre nach dem letzten Eintrag durch die Gemeinde entfernt.

9411 Reute, 08. September 2005

GEMEINDERAT REUTE AR
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin:

Von der Einwohnergemeinde angenommen am

27. November 2005